

# Satzung des Verbandes für Modernen Fünfkampf Baden-Württemberg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verband für Modernen Fünfkampf Baden-Württemberg e. V.“ (im Weiteren VMFBW genannt).
- 1.2 Der VMFBW ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen und hat seinen Sitz in Lorch/Württemberg.
- 1.3 Der VMFBW ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e. V. (DVMF), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der VMFBW und seine Mitglieder erkennen deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.
- 1.4 Der VMFBW ist eine Vereinigung von natürlichen Personen und Personenvereinigungen (Vereine oder Vereinsabteilungen), im Weiteren Mitglieder genannt, im Land Baden-Württemberg.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgaben des VMFBW sind:
  - a) die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, seiner einzelnen Disziplinen und verwandter Mehrkampfsportarten sowie der breiten- und gesundheitssportlichen Betätigung im Sinne der multiplen Ausübung von verschiedenen Sportarten
  - b) die Betreuung, Förderung sowie Aus- und Fortbildung der verbandszugehörigen Sportler/innen sowie Trainer/innen
  - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege
  - d) die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder nach innen und außen
  - e) die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfen und Lehrgängen sowie die Ermöglichung der Teilnahme daran
  - f) die Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Vereinsorgane und Mitglieder
  - g) eine interne und externe Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2 Näheres kann in Ordnungen wie einer Sportordnung geregelt werden, die nicht Teil dieser Satzung sind. Mit Ausnahme der Jugendordnung wird deren Erarbeitung bzw. Änderung vom Präsidium gesteuert.

### § 3 Grundsätze

Der VMFBW erfüllt seinen Zweck und seine Aufgaben unter Beachtung wichtiger Grundsätze:

- 3.1 Die Mitglieder des VMFBW haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3.2 Der VMFBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des VMFBW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VMFBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Vereinsorganmitglieder und anderer Beauftragter mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten.  
Weitere Regelungen können in einer Spesen- und einer Finanzordnung getroffen werden.
- 3.4 Der VMFBW ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein, unter Beachtung einer konfessionellen und weltanschaulichen Toleranz.
- 3.5 Der VMFBW berücksichtigt bei seinen Entscheidungen und Angeboten den Gender-Gedanken.
- 3.6 Der VMFBW bekennt sich zu einer fairen Sportausübung. Er bekämpft jedwede Form des Dopings und setzt sich in seinem Bereich aktiv für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Die Athletinnen/Athleten haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit.
- 3.7 Der VMFBW bekämpft präventiv und repressiv jede Form der sexualisierten Gewalt.
- 3.8 Der VMFBW unterstützt eine nachhaltige, umweltverträgliche Sportentwicklung.
- 3.9 Die Mitglieder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer Interessen sowie Beratung und Betreuung durch den VMFBW. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des VMFBW teilzunehmen und dessen ggf. vorhandene Einrichtungen zu benutzen.
- 3.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VMFBW zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen und Zweck entgegensteht.
- 3.11 Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann Strafen wie Verwarnungen und den zeitlichen Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen aussprechen. Das Nähere regelt eine Rechtsordnung, soweit eine solche beschlossen wurde.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann auf Grundlage von 1.4 werden, wer dem VMFBW nahe steht und sich zu seinen Zielen bekennt. Die Aufnahme ist schriftlich bei der/dem Präsidentin/Präsidenten zu beantragen; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Dieses Entscheidungsrecht kann das Präsidium auf ein oder mehrere Mitglied/er übertragen. Sollte die beantragte Aufnahme abgelehnt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung.
- 4.2 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 4.3 Auf Antrag kann ein Mitglied, das nicht mehr oder nur noch gelegentlich den vom VMFBW vertretenden Sport ausübt, als passives Mitglied geführt werden. Der Vereinsbeitrag kann bei passiven Mitgliedern auf Beschluss des Präsidiums ermäßigt oder erlassen werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) freiwilligen Austritt  
Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der/dem Präsidentin/Präsidenten abzugeben. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden.
  - b) Streichung von der Mitgliederliste  
Das Präsidium kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen für länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
  - c) Ausschluss  
Er kann bei satzungswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere
    - aa) ein grober Verstoß gegen das Regelwerk des VMFBW bzw. eines Verbandes, dem der VMFBW angehört, oder gegen Anordnungen von deren Organen
    - bb) ein unehrenhaftes Verhalten oder eine Herabsetzung in grober Weise des Ansehens des VMFBW oder eines Verbandes, dem er angeschlossen ist
    - cc) die Beeinträchtigung der VerbandsaufgabenGegen die schriftliche und begründete Ausschlussverfügung des Präsidiums kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung eine schriftliche Beschwerde bei der/dem Präsidentin/Präsidenten eingereicht werden, über die das Schiedsgericht entscheidet. Wegen dessen Entscheidung kann bei der/dem Präsidentin/Präsidenten ein schriftlicher Antrag für den nächstfolgenden Landesverbandstag gestellt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte des Mitglieds.
  - d) Tod
  - e) Auflösung des VMFBW
  - f) einen Richterspruch, infolgedessen das Wahlrecht nicht mehr besessen wird
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Es tritt jedoch keine Befreiung von ggf. noch

bestehenden (insbes. finanziellen) Verpflichtungen gegenüber dem VMFBW ein und die Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem VMFBW zugefügten Schaden haftbar.

- 4.5 Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann seine gesetzliche Vertretung die Mitgliedsrechte ausüben.
- 4.6 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsverwaltung sind die Mitglieder verpflichtet, eventuelle Änderungen der Adressdaten oder der Bankverbindung umgehend dem Präsidium mitzuteilen.
- 4.7 Personenvereinigungen, die Mitglied des VMFBW sind, müssen ihre Mitgliedermeldung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres abgeben.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5.2 Die Beiträge sind zum 1. April eines jeden Jahres und bei Neueintritten nach diesem Termin zum 1. Oktober fällig; sie müssen unaufgefordert entrichtet werden.
- 5.3 Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.
- 5.4 Das Präsidium setzt die Höhe des Beitrages fest und kann Stundungen, Ermäßigungen oder den Erlass des Beitrages bewilligen.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Ehrungen**

- 6.1 Ehrungen der Mitglieder sind möglich für
  - a) außergewöhnliche sportliche Leistungen
  - b) Verdienste um den Verein
  - c) langjährige Vereinsangehörigkeit
- 6.2 Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Landesverbandstags zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidentinnen/-präsidenten ernannt werden. Diese Geehrten sind beitragsfrei und haben ansonsten alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 6.3 Eine Ehrenordnung kann weitere Einzelheiten regeln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - a) der Landesverbandstag
  - b) das Präsidium
  - c) die Jugendversammlung
  - d) das Schiedsgericht

- 7.2 Über jeden Landesverbandstag sowie nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie Protokollführung zu unterschreiben.

## **§ 8 Landesverbandstag**

- 8.1 Der Landesverbandstag hat neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben die folgenden:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, der Jugend des VMFBW, der Kassenprüfer/innen sowie über die jährlichen Rechnungsabschlüsse seit dem letzten Landesverbandstag
  - b) die Entlastung des Präsidiums
  - c) die Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der/des Jugendwartin/-warts), der Kassenprüfer/innen und des Schiedsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren, längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen  
Die Wiederwahl ist zulässig.
  - d) die Bestätigung der/des Jugendwartin/-warts (soweit neu gewählt)
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes des betreffenden Jahres und die Ermächtigung des Präsidiums zur Erstellung und Genehmigung der Haushaltspläne bis zum nächsten Landesverbandstag
  - g) die Entscheidungen über die Berufung bei einem Ausschluss von der Mitgliedschaft
  - h) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes  
Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
  - i) die Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen
  - j) die Bestätigung bzw. Änderung der Jugendordnung
  - k) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige vom Präsidium auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- 8.2 Der Landesverbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Die Einladung zum Landesverbandstag ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. Die Formvorschrift ist bei rechtzeitiger Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des VMFBW erfüllt.
- 8.4 Anträge an den Landesverbandstag müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung bei der/dem Präsidentin/Präsidenten eingereicht werden.
- 8.5 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem/der Antragsteller/in zur Begründung der Dringlichkeit auf Wunsch vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Verbandes können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

- 8.6 Der/Die Präsident/in leitet die Versammlung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann die Versammlungsleitung Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen und bestimmen, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- 8.7 Beim Landesverbandstag sind die Mitglieder oder deren Bevollmächtigte stimmberechtigt. Stimmenübertragungen sind außer bei Präsidiumsmitgliedern zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- 8.8 Das Stimmrecht auf dem Landesverbandstag ist für die Mitglieder wie folgt geregelt:
- Mitgliedsvereine und Abteilungen von Mitgliedsvereinen haben eine Stimme. Ihr Stimmrecht wird durch ihre Vorsitzenden wahrgenommen. Diese können Ersatzpersonen schriftlich delegieren.
  - Jede natürliche Person hat eine Stimme.
  - Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine zusätzliche Stimme.
- 8.9 Die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts beim Landesverbandstag setzt die Volljährigkeit und die erfolgte Bezahlung des Mitgliedsbeitrags voraus.
- 8.10 Der Landesverbandstag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.11 Sind bei Wahlen mehrere Bewerber/innen für ein Amt vorhanden, erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 8.12 Bei Abstimmungen oder Wahlen kann von der Versammlungsleitung eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 8.13 Weitere Förmlichkeiten bzgl. des Ablaufs des Landesverbandstags und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt eine Geschäftsordnung, soweit eine solche beschlossen wurde.

## **§ 9 Außerordentlicher Landesverbandstag**

- 9.1 Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist einzuberufen, wenn
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - das Präsidium
- die Durchführung schriftlich bei der/dem Präsidentin/Präsidenten beantragt.
- 9.2 Die Vorschriften über den ordentlichen Landesverbandstag finden entsprechende Anwendung.
- 9.3 Der außerordentliche Landesverbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Landesverbandstag.

## **§ 10 Präsidium**

- 10.1 Das Präsidium besteht aus:
- a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Jugendwart/in
  - e) bis zu zwei Beisitzerinnen/-sitzern für besondere Aufgaben
- 10.2 Präsident/in und Vizepräsident/in leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den VMFBW gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts bzw. ein/e Kassenprüfer/in vor dem nächstfolgenden Landesverbandstag aus, so beruft das Präsidium eine/n kommissarisch tätige/n Nachfolger/in. Beim nächsten Landesverbandstag ist die ordentliche Wahl erforderlich.
- 10.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied, anwesend sind.
- 10.5 Die Leitung des VMFBW sowie seine Repräsentation obliegt in erster Linie der/dem Präsidentin/Präsidenten, sonst der/dem Vizepräsidentin/-präsidenten. In dieser Reihenfolge haben sie die Präsidiumssitzungen und die Landesverbandstage einzuberufen und zu leiten. Das Präsidium legt die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit fest und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.6 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter/innen bestellen und Fachausschüsse berufen. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Fachausschüsse können in Ordnungen geregelt werden. Ansonsten nehmen die Fachausschüsse ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Landesverbandstags und des Präsidiums zu beachten.
- 10.7 Das Präsidium ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, die/der entsprechend ihren/seinen Aufwendungen finanziell entschädigt werden kann. Sie/Er gehört dem Präsidium ohne Stimmrecht an.
- 10.8 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann das Präsidium haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt.
- 10.9 Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
- 10.10 Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Präsidiums können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11 Jugend des VMFBW und Jugendversammlung**

- 11.1 Die Jugend des VMFBW ist die Jugendorganisation im VMFBW.
- 11.2 Die Jugend des VMFBW besteht aus dessen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ihren gewählten Vertreterinnen/Vertretern. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und

entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

11.3 Die Organe der Jugend des VMFBW sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

11.4 Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der/des Jugendwartin/-warts
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes
- c) die Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung

Weitere Aufgaben der Jugendversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.

11.5 Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung muss vier Wochen vorher unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

11.6 Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

11.7 Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Jugendwart/in
- b) maximal vier weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder nehmen die in der Jugendordnung ausgewiesenen Aufgabenbereiche wahr. Das Wahlverfahren bestimmt die Jugendordnung.

11.8 Scheidet die/der Jugendwart/in aus, kann eine kommissarische Besetzung durch den Jugendvorstand vorgenommen werden. Die Bestätigung durch das Präsidium vorausgesetzt, kann die Position dann auch dort kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten Jugendversammlung ist die ordentliche Wahl erforderlich, gefolgt von der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

11.9 Weitere Einzelheiten regelt eine Jugendordnung, die sich die Jugend des VMFBW im Rahmen der Satzung des VMFBW gibt und die der Bestätigung durch den Landesverbandstag bedarf.

## **§ 12 Schiedsgericht**

12.1 Das Schiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

12.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im VMFBW kein anderes Amt bekleiden.

12.3 Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle.

12.4 Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds ist der Landesverbandstag zweite Berufungsinstanz ohne aufschiebende Wirkung. In allen übrigen Fällen entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

12.5 Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beschränkt sich ansonsten grundsätzlich auf Aufgaben, die vom Präsidium übertragen werden.

12.6 Das Schiedsgericht hat seinen Entscheidungen die gesetzlichen Bestimmungen, das Regelwerk des VMFBW und das dort bestehende Gewohnheitsrecht, die ständige Übung und die Regeln des organisierten Sports zugrunde zu legen.

12.7 Näheres kann eine Verfahrensordnung regeln.

### **§13 Anti-Doping-Regelungen**

13.1 Doping ist streng verboten und ein Verstoß gegen die Regeln des Fairplay.

13.2 Doping ist der Versuch einer nichtphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit einer/eines Athletin/Athleten durch jedwede Art von Substanzen und Mittel vor und während eines Wettkampfs sowie im Verlauf des Trainings.

13.3 Einzelheiten zur Bekämpfung des Dopings regelt die Anti-Doping-Ordnung des DVMF in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

13.4 Wegen Doping-Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom VMFBW auf den DVMF übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DVMF unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DVMF anzuerkennen und umzusetzen.

13.5 Weiteres kann in einer Anti-Doping-Ordnung des VMFBW geregelt sein.

### **§ 14 Kassenprüfung**

14.1 Die beiden Kassenprüfer/-innen dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

14.2 Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen.

14.3 Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

### **§ 15 Haftung**

15.1 Der VMFBW und seine Veranstaltungsleiter/-innen haften für durch Teilnahme an Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen sowie Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

15.2 Aus Entscheidungen der Organe des VMFBW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

### **§ 16 Datenschutz**

16.1 Der VMFBW erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und seiner Aufgaben personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlicher Personen.

16.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des VMFBW zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 16.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

## **§ 17 Auflösung des VMFBW**

- 17.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 17.2 Für den Fall der Auflösung bestellt der die Auflösung beschließende Landesverbandstag zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren, welche die Geschäfte des VMFBW abzuwickeln haben.
- 17.3 Bei Auflösung des VMFBW oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des VMFBW für die Dauer von zehn Jahren dem WLSB zur treuhänderischen Verwaltung zu. Anspruch auf dieses Vermögen hat ein sich unter demselben Namen und mit demselben Zweck neu gründender Verein, falls er nach der Ansicht des Treuhänders Lebensfähigkeit besitzt. Geschieht eine solche Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren, so ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- 18.1 Die erste Satzung des VMFBW wurde am 26.01.1968 errichtet.
- 18.2 Der Landesverbandstag beschloss am 17.11.2014 eine Neufassung der Satzung. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 30.01.2015 in Kraft.